

# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024 12.01.2024 Nr.: 04

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

#### **Inhaltsverzeichnis**

1.	Amtliche Bekanntmachung der Hauptsatzung des Amtes Mittelholstein (Kreis Rendsburg- Eckernförde)	S. 10
2.	Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Osterstedt für das Haushaltsjahr 2024	S. 17
3.	Amtliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß "§ 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 (neu) "Solarpark Arpsdorf" der Gemeinde Arpsdorf	S. 19
4.	Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung an Sascha Blöcker	S. 21
5.	Amtliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen (Kreis Rendsburg-Eckernförde)	S. 22
6.	Amtliche Bekanntmachung der Zuständigkeitsordnung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hanerau- Hademarschen (Anlage zur Hauptsatzung)	S. 28
7.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Einwohnerversammlung der Gemeinde Aukrug	S. 31
8.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales der Gemeinde Meezen	S. 32
9.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der	S. 33

# Hauptsatzung des Amtes Mittelholstein (Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Auf Grund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003 S. 112) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 514) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst, S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 514) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Mittelholstein vom 23.11.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für das Amt Mittelholstein erlassen:

### § 1 Amtssitz, Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Hohenwestedt.
- (2) Das Wappen des Amtes Mittelholstein zeigt in Blau ein goldener Kranz mit 10 nach außen gewendeten dreiblättrigen Kleeblättern.
- (3) Die Amtsflagge zeigt auf blauem Flaggentuch die Figur des Amtswappens in flaggengerechter Tinktur.
- (4) Das Dienstsiegel des Amtes zeigt das Amtswappen mit der Umschrift "Amt Mittelholstein Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (5) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

### § 2 Amtsausschuss

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

# § 3 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder des Amtsausschusses an Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle

Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsvorsteher in Abstimmung mit der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 24a AO in Verbindung mit § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.
- (4) Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Amtsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 10 Abs. 4 AO und § 10 a Abs. 5 AO in Verbindung mit §46 Abs. 8 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

### § 4 Verwaltung

Das Amt Mittelholstein unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

### § 5 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes.

### § 6 Amtsdirektorin, Amtsdirektor

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Außer der ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (3) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirekto-

rin oder der Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen.

(4) Der Amtsausschuss wählt für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen zwei Stellvertretungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

### § 7 Vertretung des Amtes bei öffentlichen Anlässen (Repräsentation)

Bei öffentlichen Anlässen wird das Amt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher und durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor vertreten, die ihr Auftreten für das Amt im Einzelfall miteinander abstimmen.

# § 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Ihr können anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen übertragen werden, soweit dies ihren Arbeitsauftrag als Gleichstellungsbeauftragte nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Mittelholstein bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der von der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor geleiteten Verwaltung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

#### § 9 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO in Verbindung mit § 15 d AO werden gebildet:

#### a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

12 Mitglieder des Amtsausschusses und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht

#### Aufgabengebiet:

Gesetzlich übertragene Aufgaben (§ 15d AO in Verbindung mit § 45 b GO) und Aufgaben nach § 11 Abs. 2 dieser Hauptsatzung, Finanzwesen, Vorbereitung des Haushaltsplans. Dem Hauptausschuss werden ferner alle übertragbaren Entscheidungen zugewiesen, die nicht bereits nach § 11 Abs. 1 dieser Hauptsatzung der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor übertragen worden sind. Die §§ 45a und 45c GO gelten entsprechend.

#### b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet:

Prüfungswesen im Sinne des § 18 AO in Verbindung mit dem 1. Abschnitt des 6. Teils der GO "Haushaltswirtschaft"

- (2) Zur Stellvertretung der Ausschussmitglieder wird ein Pool von jeweils 4 Personen gewählt, die die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind, vertreten. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

### § 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

# § 11 Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen

- (1) Der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
  - 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
  - 2. Niederschlagung von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.
  - 3. Verzicht auf Ansprüche des Amtes, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird.
  - 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
  - 5. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die monatliche Leasingrate 1.000,00 € nicht übersteigt,
  - 6. der Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6.000,00 € nicht übersteigt,
  - 7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
  - 8. Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 1.000,00 € nicht übersteigt,
  - 9. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
  - 10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
  - 11. die Ernennung, Versetzung, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung von Beamten und die Einstellung, Höhergruppierung Übertragung anderer Aufgaben, Entlassung von Beschäftigen sowie beamten- und tarifrechtliche Entscheidungen, mit denen die Arbeitsbedingungen von diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wesentlich verändert werden (Umsetzung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge) mit Ausnahme der ihm unmittelbar unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Er entscheidet ferner über
  - 1. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Betrag von 9.000,00 €,
  - 2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, ab einem Betrag von 6.000,00 € bis zu einem Betrag von 9.000,00 €,
  - 3. den Abschluss von Leasingverträgen, ab einer monatlichen Leasingrate von 1.000,00 € bis 1.500,00 €,
  - 4. der Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, ab einem Wert von 6.000,00 € bis zu einem Wert von 9.000,00 €,
  - 5. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ab einem

- Wert von 6.000,00 € bis zu einem Wert von 9.000,00 €,
- 6. Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, ab einem monatlichen Mietzins von 1.000,00 € bis zu einem monatlichen Mietzins von 1.500,00 €,
- 7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 6.000,00 € bis zu einem Wert von 9.000,00 €,
- 8. den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 6.000,00 € bis zu einem Wert von 9.000,00 €,
- 9. die Ernennung, Versetzung, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung von Beamten und die Einstellung, Höhergruppierung Übertragung anderer Aufgaben, Entlassung von Beschäftigen sowie beamten- und tarifrechtliche Entscheidungen, mit denen die Arbeitsbedingungen von diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wesentlich verändert werden (Umsetzung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge) für die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

# § 12 Verträge nach § 24 a AO in Verbindung mit § 29 Absatz 2 GO

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitglieder des Amtsausschusses oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 12.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

### § 13 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen, zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO in Verbindung mit § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

### § 14 Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des

Amtes Mittelholstein veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung "Amtsblatt des Amtes Mittelholstein", erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Hohenwestedt, Am Markt 15 oder in den Verwaltungsstellen in Aukrug, Am Raiffeisenturm 2, und in Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, erhältlich.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der "Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung" und dem "Holsteinischen Courier" hingewiesen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### § 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Mittelholstein vom 13.12.2022 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 02.01.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hohenwestedt, 09.01.2024

gez. (L.S.)

Carsten Klug (Amtsdirektor)

### Haushaltssatzung der Gemeinde Osterstedt für das Haushaltsjahr 2024



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 514) sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBI I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBI I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBI I S. 2294) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. November 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.524.200,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.633.600,00 EUR
	einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-109.400,00 EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.516.300,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.517.000,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätig keit und der Finanzierungstätigkeit auf	838.000,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstä- tigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	498.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

#### Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-	
	onsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	6.15 Stellen.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen

a) Betriebe (Grundsteuer A)	304 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 %
(2) Gewerbesteuer	347 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Osterstedt, den 19.12.2023

gez. (L.S.)

Johs.-Wilhelm Wittmaack (Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter <a href="www.amt-mittelholstein.de">www.amt-mittelholstein.de</a>.

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor für die Gemeinde Arpsdorf

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 (neu) "Solarpark Arpsdorf" der Gemeinde Arpsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde hat in ihrer Sitzung am 20.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 (neu) "Solarpark Arpsdorf" in der Gemeinde Arpsdorf beschlossen.

Planskizze (unmaßstäblich) des Plangebietes (schwarz-gestrichelt-umrandet) des Bebauungsplanes Nr. 3 (neu) "Solarpark Arpsdorf" in der Gemeinde Arpsdorf



Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu diesem Zweck gibt die Gemeinde der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung). Der Anhörungstermin findet statt am

# Dienstag, den 05. März 2024 um 19.00 Uhr im Sportlerheim, Schulstraße 14, 24634 Arpsdorf.

Jedermann hat Gelegenheit, an diesem Tag die beabsichtigten Planungen mit Vertretern der Gemeinde und dem Planungsbüro zu erörtern. Die Gemeinde lädt hiermit alle an der Planung interessierten Bürgerinnen und Bürger, dazu gehören auch Kinder und Jugendliche, dazu ein, an der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB teilzunehmen.

Zusätzlich zu diesem Anhörungstermin liegen die Planunterlagen in der Zeit

vom 15. Januar bis 16. Februar 2024 (einschließlich)

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, Zimmer 17, 24594 Hohenwestedt während der folgenden Sprechzeiten

montags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00

Uhr

freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr,

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-360, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es besteht auch die Möglichkeit die Planunterlagen per Mail unter der Mail-Adresse info@amt-mittelholstein.de anzufordern.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen und Anregungen oder Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die vorstehende Adresse gesendet werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen im Internet unter der Adresse https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanungeingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB auch bei eventuellen Planungsänderungen nur einmal durchzuführen ist.

Hohenwestedt, den 12.01.2024

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor Im Auftrag
gez. Janine Heitmann-Rohweder

Amt Mittelholstein Der Amtsdirektor Finanzbuchhaltung (Steuer und Abgaben)

### Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass ein an sie gerichtetes Schriftstück erstellt worden ist und im Amt Mittelholstein, 24594 Hohenwestedt, Am Markt 15, Zimmer 11 zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegt:

Sascha Blöcker letzte bekannte Anschrift: 25557 Hanerau- Hademarschen, Tanneck 11

### Schriftstück zum Aktenzeichen/Personenkonto 10/10902/001 vom 11.01.2024

Das Schriftstück gilt gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Begleichung von Forderungen in Gang gesetzt.

Hohenwestedt, den 11.01.2024

Amt Mittelholstein Im Auftrag

gez. Sarah Garbers

### Hauptsatzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen (Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hanerau-Hademarschen erlassen:

### § 1 Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hanerau-Hademarschen zeigt in Silber, aus blauem, durch Wellenschnitt abgeteiltem Schildfuß wachsend, der heilige Severin in rotem Messgewand, mit goldener Bischofsmütze, goldenem Bischofsstab in der Linken und goldenem turmlosen Kirchenmodell in der Rechten, oben rechts begleitet von einem roten Tatzenkreuz; im Schildfuß von links nach rechts ein silbern gerüsteter Arm, der ein goldenes bewurzeltes Eichbäumchen hält.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem im Wellenschnitt geteilten, oben blauen, unten weißen Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Hanerau-Hademarschen, Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### § 2 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.

- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

### § 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Daneben werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 GO weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen, die im Einzelnen in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Zuständigkeitsordnung (§ 27 Abs. 1 Satz 4 GO) aufgeführt sind. In diese kann jeder Einsicht nehmen.

# § 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mittelholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Das Teilnahmerecht gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

### § 5 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

#### a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, allgemeine Verwaltungsfragen, Satzungsrecht, Wirtschaftsförderungsangelegenheiten, Prüfungswesen im Sinne des 1. Abschnitts des 6. Teils der GO

#### b) Bauausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bauleitplanung, Hochbauwesen, Kanalisation, Wasserversorgung, Erschließungsmaßnahmen

#### c) Wegebau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Wege- und Straßenbau, Gewässerausbau und -unterhaltung, Umweltangelegenheiten

#### d) Ausschuss für Sport, Kultur, Soziales und Tourismus

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Gemeinschaftswesen, Museum, Büchereiwesen, Volkshochschule, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Sozialwesen, Tourismusangelegenheiten

In die Ausschüsse können Bürgerinnen oder Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindevertretung kann für jede Ausschussvorsitzende/jeden Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.
- (4) Zur Stellvertretung der Ausschussmitglieder wird nach Fraktionen und Ausschuss getrennt ein Pool von jeweils 3 Personen gewählt, die die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind, vertreten. In diesen Pool kann neben Gemeindevertretern auch 1 bürgerliches Mitglied gewählt werden.
- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (7) Daneben werden den Ausschüssen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 GO weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen, die im Einzelnen in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Zuständigkeitsordnung (§ 27 Abs. 1 Satz 4 GO) aufgeführt sind. In diese kann jeder Einsicht nehmen.

#### § 6 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

### § 7 Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen mindestens der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  - 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  - 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner.
  - 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  - 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
  - 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

### § 8 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

### § 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

# § 10 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mittelholstein veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung "Amtsblatt des Amtes Mittelholstein", erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Hohenwestedt, Am Markt 15 oder in den Verwaltungsstellen in Aukrug, Am Raiffeisenturm 2 und in Hanerau-Hademarschen. Kaiserstraße 11. erhältlich.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der "Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung" und dem "Holsteinischen Courier" hingewiesen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse <u>www.amt-mittelholstein.de</u> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf <u>www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung</u> zugänglich gemacht.

#### § 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.12.2016 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 21.12.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hanerau-Hademarschen, den 05.01.2024

gez. (L.S.)

Thomas Deckner (Bürgermeister)

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen und die dazugehörige Zuständigkeitsordnung (§ 3) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Satzung und die Anlage nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter ww.amt-mittelholstein.de.

### Zuständigkeitsordnung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen (Anlage zur Hauptsatzung)



Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hanerau-Hademarschen vom 01.12.2023 folgende Zuständigkeitsordnung erlassen:

#### § 1 Inhalt

- (1) Die Zuständigkeitsordnung gilt für die Ausschüsse der Gemeindevertretung.
- (2) Die Zuständigkeitsordnung grenzt die Befugnisse der Ausschüsse ab. Sie hat innere Bindungswirkung in den Ausschüssen und soll zu einer effektiven Ausschussarbeit beitragen.

# § 2 Allgemeines

- (1) Die Verantwortungsbereiche und Befugnisse können durch Beschluss der Gemeindevertretung erweitert, geändert oder widerrufen werden.
- (2) Bei Zuständigkeitsüberschneidungen ist grundsätzlich der Ausschuss zuständig, in dessen Aufgabenbereich der Schwerpunkt liegt.

# § 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden folgende weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen:
- 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
- 2. Niederschlagung von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.
- 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird.
- 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 20.000,00 € nicht überschritten wird,
- 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt,
- 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,

- 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 20.000,00 € nicht übersteigt,
- 8. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 20.000.00 €.
- 9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
- 10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
- 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
- 12. Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 €,
- 13. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
- 14. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Einstellung von befristet Beschäftigten und geringfügig Beschäftigen übertragen.

#### § 4 Ständige Ausschüsse

- (1) Die ständigen Ausschüsse entscheiden über die Angelegenheiten ihrer übertragenden Aufgabengebiete, soweit es sich nicht um Entscheidungszuständigkeiten handelt, die nach § 28 GO der Gemeindevertretung vorbehalten sind, oder nach § 50 GO bzw. § 2 der Hauptsatzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten bzw. übertragen sind.
- (2) Den nach der Hauptsatzung gebildeten ständigen Ausschüssen werden folgende weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen:

#### a) Finanzausschuss

- Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Abs. 1
   Ziffer 15 GO handelt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
- 2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
- 3. Bewilligung von gemeindlichen Zuschüssen (Einzelanträgen) bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches

#### b) Bauausschuss

- Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziffer 15 GO handelt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
- 2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches

3. Bewilligung von gemeindlichen Zuschüssen (Einzelanträgen) bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches

#### c) Wegebau- und Umweltausschuss

- Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziffer 15 GO handelt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
- 2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
- Bewilligung von gemeindlichen Zuschüssen (Einzelanträgen) bis zu einem Wert von 5.000,00 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches

#### d) Ausschuss für Sport, Kultur, Soziales und Tourismus

- Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von EUR 5.000,00, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Abs. 1
   Ziffer 15 GO handelt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
- 2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
- 3. Bewilligung von gemeindlichen Zuschüssen (Einzelanträgen) bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches

### § 5 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen vom 19.12.2016 außer Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 05.01.2024

gez. (L.S.)

Thomas Deckner (Bürgermeister)



Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Aukrug sind zu einer Einwohnerversammlung am

Donnerstag, den 25.01.2024, um 19:00 Uhr, im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug eingeladen.

#### **Tagesordnung**

- 1 Begrüßung und Eröffnung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 2 Bericht des Bürgermeisters
- 3 Präsentation zur Grün-Blauen-Mitte
- 4 Vorstellung Naturschutzzentrum (ehemals Fischzuchtanlage Kemnitz)
- 5 Sonstiges

gez. Joachim Rehder Bürgermeister



Der Ausschuss für Kultur und Soziales der Gemeinde Meezen ist zu einer Sitzung am

Mittwoch, den 24.01.2024, um 19:30 Uhr, im Gemeindehaus, Hauptstraße 19, 24594 Meezen

einberufen.

#### **Tagesordnung**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde I
- 7 Auswertung der Aktivitäten in 2023 Weihnachtsmarkt etc.
- 8 Fassadengestaltung des Gemeindehauses Feuerwehr
- 9 Nutzung der am Spielplatz entstandenen Rastfläche mit Grill- oder Schutzhütte
- 10 Planung 2024 Dorf-Sommerfest etc.
- 11 Mögliche Kulturveranstaltungen
- 12 Anfragen aus dem Ausschuss
- 13 Einwohnerfragestunde II
- 14 Verschiedenes

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Christa Limmer Ausschussvorsitzende Gemeinde Todenbüttel 12.01.24



### **Amtliche Bekanntmachung**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Todenbüttel ist zu einer Sitzung am

Montag, den 22.01.2024, um 19:30 Uhr, im Feuerwehrgerätehaus, Ewers, 24819 Todenbüttel

einberufen.

#### **Tagesordnung**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Weitere Planung Kindertageseinrichtung
- 8 Containeranlage Kindertageseinrichtung Kauf oder Miete
- 9 Regenwasserführung in der Maisborsteler Straße
- 10 Winterdienst
- 11 Knickpflege Grabenräumung
- 12 Sachstand Windpark Todenbüttel
- 13 Anfragen aus dem Ausschuss
- 14 Grundstücksangelegenheiten
- Sanierung Margarethenstraße, Raiffeisenstraße und Botsberg; Auftragsvergabe Planungsleistungen

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jan Sievers Ausschussvorsitzender